



## Stellungnahme zur SUP

**Auf Basis des Entwurfs der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) der Bundesnetzagentur zur Bundesbedarfsplanung Netzausbau 2019 - 2030, Stand Okt. 2018**

*Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung nimmt der NABU wie folgt Stellung.*

### Vorbemerkung

2012 hat die Bundesregierung erstmalig das Bundesbedarfsplangesetz beschlossen, welches im Juli 2013 in Kraft getreten ist. Es legt für die im Bundesbedarfsplan (BBPl) enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich fest. Der nachfolgende Bundesbedarfsplan trat 2015 in Kraft. Mit der Erstellung des Szenariorahmens 2019-2030 hat der nächste Durchgang der Bedarfsermittlung für die Stromübertragungsnetze begonnen. Dieser soll wiederum in einen Bundesbedarfsplan münden, zu dem eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Zu Beginn der Umweltprüfung hat die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen entworfen. Der vorliegende Entwurf enthält unter anderem Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben, die in den späteren Umweltbericht aufzunehmen sind. Der BBPl wird nach den gesetzlichen Bestimmungen mindestens alle drei Jahre weiterentwickelt. In Anlehnung daran findet ebenso häufig eine Überarbeitung des Untersuchungsrahmens statt, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

In den letzten Jahren wurde die Methodik der SUP zum Bundesbedarfsplan, trotz der Änderungsvorschläge unter anderem vom NABU nur geringfügig angepasst, wie beispielsweise bei der Abgrenzung der Untersuchungsräume für Vorhaben, die als Erdkabel realisiert werden sollen. Im Jahr 2018 wurde damit begonnen, die Methodik der SUP zu überarbeiten. Dabei ergeben sich unter anderem Änderungen u. a. hinsichtlich der Untersuchungsräume (Puffer statt Ellipsen). Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden im vorliegenden Entwurf verändert und auch die geplanten Ausbauförmungen gemäß dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) werden nun anders berücksichtigt. Auch Gesamtplanbetrachtung und Alternativenvergleich werden anders ge-



### Kontakt

#### NABU Bundesgeschäftsstelle

##### Eric Neuling

Referent für Stromnetze und Naturschutz

Telefon: 030.284 984-1812

Telefax: 030.284 984-3812

E-Mail: [Eric.Neuling@NABU.de](mailto:Eric.Neuling@NABU.de)

##### Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz

Telefon: 030.284 984-1611

Telefax: 030.284 984-3611

E-Mail: [Tina.Mieritz@NABU.de](mailto:Tina.Mieritz@NABU.de)

handhabt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Untersuchungsrahmen-Entwurf von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überarbeitet und anschließend festgelegt.

## Zur Einleitung

### **Ausgangssituation – Gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsermittlung**

Die Anbindungsleitungen der Offshore-Windpark-Umspannwerke zu den Netzverknüpfungspunkten an Land können ebenfalls in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Hierbei gilt, dass zusätzlich durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ein Flächenentwicklungsplan (ehemals Bundesfachpläne Offshore - BFO) für die jeweilige Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee zu erstellen ist. Dieser Plan soll eine Entscheidungshilfe für die Ermittlung der Werte des Szenariorahmens bieten und die räumliche Fachplanung liefern. Zu diesem Flächenentwicklungsplan führt das BSH ebenfalls eine SUP durch und erstellt einen Umweltbericht, den die Bundesnetzagentur in ihre Prüfung einzubeziehen hat. Von der BNetzA werden ausschließlich die Abschnitte der Anbindungsleitungen im Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) bis auf das Festland umweltfachlich geprüft. Laut dem vorliegenden Entwurf kann die SUP zum Bundesbedarfsplan „auf andere oder zusätzliche Inhalte, als die, die bereits für den Bereich der AWZ erfasst sind, beschränkt werden“ (S. 7). Hierzu bedarf es einer detaillierten Formulierung. In der jetzigen Fassung entsteht der Eindruck, dass wichtige Prüfinhalte, z.B. Beeinträchtigungseinschätzungen von Schutzgütern, die in den Bundesfachplänen Offshore (BFO) für die AWZ behandelt wurden, nicht mehr betrachtet werden. Die Beeinträchtigungsabschätzung für den dauerhaft von Wasser bedeckten Küstenmeerteil muss natürlich in der SUP für jedes einzelne Offshore-Anbindungsvorhaben erfasst werden, unabhängig davon, was diesbezüglich im Abschnitt in der AWZ beurteilt wurde. Diese Kritik hat der NABU bereits in wiederholt vorangegangenen Stellungnahmen zur Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan als auch zum BFO angeführt. Darüber hinaus besteht weiterhin die Notwendigkeit die Wirkungsprognose für die Schutzgüter durch die Seekabel im Eulitoral zu berücksichtigen, auch wenn sie bereits Prüfgegenstand im BFO oder Flächenentwicklungsplan sind, da es sich z.B. im hoch sensiblen Wattenmeer um andere hydrologische und ökologische Zusammenhänge handelt als am tieferen Meeresgrund und auch die Kabelverlegung technisch anders von statten geht.

Der bisher geltende Untersuchungsrahmen und auch die darauf ruhenden Umweltberichte zu den Netzentwicklungsplänen betrachten das Thema Erdverkabelung nur in seiner Wirksamkeit auf die einzelnen Umweltgüter und vorhabenbezogen für die Gleichstromprojekte. Im derzeitigen Entwurf zum Untersuchungsrahmen verneint die Bundesnetzagentur die Möglichkeit der weiteren vorhabenbezogenen Berücksichtigung: „Auf der Ebene des Bundesbedarfsplanes lässt sich nicht absehen, in welcher technischen Ausführung und auf welcher Trasse ein Vorhaben tatsächlich realisiert werden kann“ (S. 9). Bezüglich der technischen Ausführung kann die Aussage so längst nicht mehr gelten. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Dezember 2015 ergaben sich nicht nur Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) für die Gleichstromprojekte 1, 3, 4, 5 und 30 (Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPl), für die die technische Ausführung als Erdkabel bestätigt und gleichbedeutend mit der Begriffswahl des Erdkabelvorrangs verstärkt wurde, sondern auch für den Drehstrombereich. Zwar erkennt die BNetzA an, dass die „Anzahl der Pilotprojekte von Erdkabeln im Drehstrombereich erweitert“ wurde, „so dass es künftig neben zwei weiteren Pilotprojekten im EnLAG auch Pilotprojekte im Bundesbedarfsplan gibt“ (S. 23). Über „den genauen Einsatz von Erdkabeln oder Freileitungen,

weder über den generellen Einsatz noch über Teilabschnitte oder Ausnahmen vom Vorrang“, werde die SUP aber nicht entscheiden.

Eine Bewertung der wahrscheinlichen Umweltwirkungen bei den im gleichen Kontext ergänzten Teilverkabelungs-Pilotvorhaben für den Drehstrombereich (Nr. 6, 7, 31, 34 und 42 aus Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPl, gekennzeichnet mit F) erscheint die Erdkabelbewertung bei einer SUP auf Ebene der BBPl notwendig und für deren Frühwarnfunktion notwendig, weil die Korridorfindung darauf aufbauen kann. Derzeit führt selbst die Kennzeichnung mit F im BBPl nicht dazu, dass in der konkreten Vorhabenplanung Erdkabelabschnitte erwogen werden, obwohl die gesetzlichen Kriterien dafür erfüllt sind. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Emden-Ost-Conneforde soll laut Antragsteller die Querung des Europäischen Vogelschutzgebiet „FehntjerTief“ (DE 2611-401) mit einer Freileitung keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebiets zur Folge haben. Dies ist bzgl. des Schutzziels des Schutzgebiets falsch und steht sogar im Widerspruch zu den Erkenntnissen im Raumordnungsverfahren. Dem Umstand geschuldet, dass landeshoheitliche Planungen keine Bundesfachplanung durchlaufen, zeigt dieser Fall deutlich, dass die Steuerungswirkung der Strategischen Umweltprüfung enorm wichtig ist. Aus diesem Grund fordert der NABU die Aufnahme einer Bewertungspflicht von Drehstrom-Erdkabelpilotprojekten hinsichtlich der Umweltwirkungen beider Netzausbauformen (Freileitung und Erdkabel) in den Untersuchungsrahmen.

## Zu Inhalten und Methodik

### Untersuchungsgegenstand

Für den Prüfauftrag durch eine SUP schließt die BNetzA im vorliegenden Entwurf u. a. Anbindungsleitungsvorhaben von Offshore-Windparks mit eigener Kapazitätszuweisung aus: „Nicht betrachtet werden hier, ergänzend zu den Maßnahmen des bereits realisierten Netzes, die Anbindungsleitungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus einer gültigen Netzanbindungszusage von Offshore-Windparks resultieren bzw. Maßnahmen zum Anschluss der Windparks, die über eine Kapazitätszuweisung durch die Bundesnetzagentur verfügen (S. 13).“ Es erschließt sich aus dieser Formulierung nicht, warum für jene Projekte keine SUP durchgeführt werden muss. Der vorliegende Entwurf bleibt erneut eine Erläuterung des Begriffs „Kapazitätszuweisung“ schuldig. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der meisten Küstengewässer Deutschlands muss jede Anbindungsmaßnahme aus der jeweils aktuellen Offshore-Planung einer SUP-unterzogen werden.

### Untersuchungsraum

Eine entscheidende Veränderung zeigt der vorliegende Entwurf in Bezug auf die bisher verwendeten elliptischen Formen der Untersuchungsräume (S. 15). Für Neubaumaßnahmen schlägt die Bundesnetzagentur Untersuchungsräume in Form eines Puffers vor, der parallel um die Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten abgegrenzt wird (S. 16). Die Breite des Untersuchungsraumes soll demnach längenabhängig gewählt werden. Als Verhältnis der Länge zur Breite des Untersuchungsraumes ist das Verhältnis 2,5:1 vorgesehen. Eine längenabhängige Breite soll dem Umstand gerecht werden, dass bei längeren Vorhaben größere Umwege und Abweichungen vom kürzesten fiktiven Verlauf entlang der Luftlinie wahrscheinlicher sind als bei kürzeren Vorhaben. Das ist nachvollziehbar, jedoch birgt jede Verkleinerung der Untersuchungsräume die grundsätzliche Gefahr, dass Umweltauswirkungen ggf. nicht im erforderlichen Umfang geprüft und räumliche Möglichkeiten für alternative Korridore einge-

schränkt werden. Dass mit dem Wegfall der Ellipsen gleichzeitig „der Vergleich von Alternativen weiter gestärkt und systematisiert werden“ soll (S. 15), ist demnach nicht nachvollziehbar. Zumindest fehlen Angaben im vorliegenden Entwurf, in welchen besonderen Fällen eine Abweichung von den vorgesehenen Untersuchungsräumen stattfinden könnte.

Die Untersuchungsräume für geplante Stromnetz-Verstärkungsmaßnahmen sollen ebenfalls pufferähnlich im Längen-Breiten-Verhältnis 2,5:1 konstruiert werden (S. 17). Statt der Luftlinie soll für die Ausgestaltung der Puffer die Bestandstrasse, die von den Übertragungsnetzbetreibern für die Netzverstärkung vorgesehen wird, als Orientierung dienen. Für die Breite des Untersuchungsraumes ist jedoch vorgesehen, dass die Länge der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten ausschlaggebend ist (S. 17). Um mitunter stark verschwenkten Bestandsleitungen gerecht zu werden, sollte die eigentliche Länge der Bestandstrasse ausschlaggebend für die Breite des Untersuchungsraumes sein.

Die Verkleinerung der Untersuchungsräume um die Netzverknüpfungspunkte mit Hilfe von Radien (S. 16 - 19) ist zwar methodisch gut beschrieben. Jedoch fehlt eine inhaltliche Begründung für diese teils massive Einschränkung der zu untersuchenden Räume.

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen neben den Netzknoten, die Anfangs- und Endpunkte bilden, auch Stützpunkte enthalten können: „Stützpunkte werden nur in Maßnahmen aufgenommen, sofern sie von den Übertragungsnetzbetreibern aus netztechnischen Gründen benannt werden (S. 16)“. Aus Sicht des NABU reicht es nicht, die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagenen Stützpunkte für den Bundesbedarfsplanentwurf 1:1 zu übernehmen. Zwar wird den Stützpunkten ein „separater Untersuchungsraum“ (S. 19) zugewiesen, doch wird deren Lage und Notwendigkeit als gegeben hingenommen. Es muss stets belegt werden, dass die gewählten Stützpunkte aus netztechnischen Gründen notwendig und alternativlos sind und nicht zur anderweitigen Abschnittsbildung gesetzt wurden. Eine "willkürliche" Festlegung von Stützpunkten bildet vorfestgelegte Untersuchungsräume. Umweltauswirkungen würden dann ggf. nicht im erforderlichen Umfang geprüft und räumliche Möglichkeiten für alternative Korridore werden eingeschränkt. Dieser Sachverhalt stellt sich faktisch ebenso bei den unter 2.1 auf Seite 13 dargestellten Übergangsbereichen an den Staatsgebietsgrenzen und denen zwischen Küstenmeer und AWZ dar. Eine nachvollziehbare, wenngleich fachlich nicht zufriedenstellende Herangehensweise ist hier jedoch durch die jeweils geteilten Zuständigkeiten zwischen BNetzA und Behörde/ÜNB im Nachbarland bzw. BNetzA und BSH begründet. Jedoch sollte besonders bei Projekten, die dem europäischen Infrastrukturverbund (Interkonnektoren), basierend auf dem Ten-Year Network Development Plan des European Network of Transmission System Operators for Electricity (entsoe), dienen, auch eine Vereinheitlichung der SUP auf europäischer Ebene im Interesse der Bundesnetzagentur liegen.

### **Differenzierung von Netzverstärkungsmaßnahmen**

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf sollen im Untersuchungsraum bereits vorkommende Vorbelastungen/Umweltprobleme nun stärker berücksichtigt werden. „Die Umweltauswirkungen können hier [Ersatzneubau von Leitungen] deutlich geringer ausfallen als beim Neubau. Allerdings kann ohne eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles im Vorfeld auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Wirkungsumfang vergleichbar zu einem Leitungsneubau ist. So können beispielsweise durch einen Ersatz-

neubau parallel zu einer Bestandsleitung sensible Bereiche erstmalig betroffen sein oder höhere Ersatzbauten von Masten die Sichtbarkeit der Trasse vergrößern." (S. 61) Bei der (überwiegenden) Nutzung von Bestandstrassen muss jedoch sehr genau hingeschaut werden. Viele alte Leitungen wären heute nicht mehr genehmigungsfähig. Eine Einzelfallbetrachtung ist daher tatsächlich notwendig: Oft haben sich über mehrere Jahrzehnte entlang der Bestandstrassen auch wertvolle Lebensräume als Schutzgebietsbestandteile entwickeln können. Häufig haben sich die Wertigkeit und der Schutzstatus dieser Gebiete erst durch die Nutzung als Stromtrasse mit der einhergehenden Trassenpflege ergeben. Eine Planung, die auf den Ersatz einer Bestandsleitung in gleicher Trasse beschränkt ist, hat zur Folge, dass Arten- und Biotopvorkommen an eben diesen Standorten durch den Bau beeinträchtigt werden. Demnach muss es in jeder Planung um die Suche nach dem naturverträglichsten Standort gehen, wobei die Bestandstrasse eine zwar vorrangig zu untersuchende Alternative aber niemals die einzige sein sollte. Daher ist es sinnvoll, dass „auch die voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Neubaus ermittelt, beschrieben und bewertet“ werden sollen (S.19).

Dennoch ist die zitierte Begründung für eine Differenzierung von Netzverstärkungsmaßnahmen nicht ausreichend und es ist erforderlich einen bedeutsamen Aspekt zu berücksichtigen und im vorliegenden Entwurf zu ergänzen: Mit der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie, der damit einhergehenden Schutzgebietsausweisung im Netzwerk Natura 2000 in den letzten 30 Jahren, durch weitreichende Änderungen im nationalen Naturschutzrecht und auch durch reale Veränderungen der Schutzbedürftigkeit von Arten und Habitaten haben sich grundlegende Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit für Netzausbauvorhaben geändert. Auch deshalb wäre also die Nutzung einer etwa fünfzigjährigen Bestandstrasse für den Ersatzneubau am gleichen Ort nicht zwangsläufig die konfliktärmere Lösung. Eine veränderte Schutzgebietskulisse muss also dazu führen, dass ein Ersatzneubau eine gleichhohe Beeinträchtigungseinstufung erfährt wie ein Neubau.

Im gleichen Kapitel wird ebenfalls eine Anpassung der Bewertung von Zubeseilungen vorgesehen: „Für Netzverstärkungsmaßnahmen in Form von Zu- und Umbeseilungen an bestehenden Freileitungen ist es sachgerecht, auch ohne die Wirkungszusammenhänge im Einzelfall zu betrachten, von einem gegenüber dem Leitungsneubau geringeren Wirkungsumfang auszugehen. Deshalb wird die Bundesnetzagentur das Konfliktrisiko für Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern als Zu- oder Umbeseilung geprüft und vorgesehen sind, herabsenken“. Grundsätzlich stellen Zubeseilungen kein umweltfachliches Problem dar und diese Maßnahme sollte überall genutzt werden, bevor Freileitungstrassen ersetzt oder neu gebaut werden müssten. Einer hier angekündigten generellen Herabsenkung des Konfliktrisikos ist jedoch deutlich zu widersprechen. Eine Zubeseilung kann zu erhöhten Landschaftsbildbeeinträchtigungen und vor allem zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für Vögel führen. Diese Umweltwirkungen müssen bereits so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die bestehende Freileitung, die eine Zubeseilung durch das BBPI-Vorhaben 02 (Abschnitt Ultramet) erfahren soll, wurde bei Errichtung aus Artenschutzgründen (Purpurreier) im heutigen EU-Vogelschutzgebiet Wagbachniederung nicht voll beseilt. Der Arten- und Gebietsschutz würde durch eine der Planung zugrundeliegende Negierung möglicher Umweltwirkungen in der SUP zum BBPI deutlich geschwächt. Zumindest der Hinweis auf nötige Einzelfallbetrachtungen ist zu ergänzen.

## Untersuchungsmethode

Bei der Darstellung der methodischen Abfolge möchte die BNetzA „in einem ersten Schritt die sog. Wirkfaktoren ermitteln, beschreiben und bewerten, d. h. die potentiellen Wirkungen eines Ausbaus von Höchstspannungsleitungen (z. B. Freileitungen, Erdkabel sowie Seekabel) auf Mensch und Umwelt“ (S. 28). Für die vollständige Berücksichtigung aller Wirkfaktoren bedarf es einer differenzierten Bewertung von HGÜ-Freileitungen und -Erdkabeln, insbesondere hinsichtlich der entstehenden magnetischen Felder und deren möglichen Auswirkungen auf den Orientierungssinn von Tieren (Magnetotaxis) sowie des unterschiedlichen Raumbedarfs von HGÜ- im Vergleich zu Drehstrom-Erdkabeln. Der Bedarf an aktuellen Erkenntnissen zu magnetotaktischen Verhaltensweisen und konkreten Feldstudien zu solchen Effekten z.B. durch Freileitungen auf Zugvögel bzw. Seekabeln auf Meeresorganismen ist groß, wenngleich es bereits Literatur zu diesem Thema gibt (u. a. H. Mouristen & T. Ritz 2005<sup>1</sup>, W. & R. Wiltschkow 2002<sup>2</sup>). Im Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan muss der Forschungsbedarf zu magnetotaktischen Wirkungen deutlich herausgestellt werden.

## Ableitung der Kriterien

Für die sach- und maßstabsgerechte Berücksichtigung der verschiedenen Umweltkriterien empfiehlt der vorliegende Entwurf die Abschichtung einzelner Prüfinhalte auf nachfolgende Planungsebenen. Diese bisher bewährte Methodik ist nachvollziehbar, dennoch muss eine übersichtliche Aufstellung der Kriterien, die abgeschichtet werden, für den Untersuchungsrahmen erarbeitet und begründet werden (S. 72). Eine entsprechende Formulierung zur notwendigen Berücksichtigung in Folgeplanungen ist zu ergänzen. Die im Entwurf gefundene Formulierung „Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist die Betrachtung kleinflächiger Bereiche mit hohen Umweltschutzanforderungen sinnvoller einzuordnen“ (S. 43) ist nicht ausreichend, da sie keine Notwendigkeit der späteren Prüfung ausdrückt. Dieser Bedarf umfasst auch eine Konkretisierung der Auflistung auf S. 33.

## Maßnahmenbetrachtung

Die vorgestellte Methodik stellt grundsätzlich eine plausible Methode der frühzeitigen Beeinträchtigungsprognose eines Raums dar. Es „liegen regelmäßig mehrere Flächenkategorien übereinander. Deren sich überlagernde Konfliktrisikoklassen werden [...] aggregiert, so dass die höchste Konfliktrisikoklasse das Bewertungsergebnis der Fläche bestimmt“ (S. 51). Das Konfliktrisiko soll zum einen schutzgutbezogen und zum anderen schutzgutübergreifend bestimmt werden (S. 93).

## Schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht deutlich hervor, wie sich das Bewertungssystem aus durchgehenden Restriktionsbereichen (Riegeln) von der Methodik der bisherigen SUP unterscheidet. Der NABU begrüßt ausdrücklich die Riegelbewertung im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigungsprognose (Umfang der Wirkung) um einzelne Raumwiderstände in ein Frühwarnsystem zu integrieren. Aus dem jetzigen Entwurf lässt sich hingegen eine Aggregation in sogenannte „Konfliktpunkte“ für eine Riegelbildung ablesen. Es bleibt jedoch unklar, wie sie differenziert werden und welche einzelnen Raumwiderstände (Bsp. Schutzgebiete) gewichtet werden.

<sup>1</sup> \* Henrik Mouristen und Thorsten Ritz: Magnetoreception and its use in bird navigation. COiN, 2005

<sup>2</sup> \* W. Wiltschko, R. Wiltschko: Magnetic compass orientation in birds and its physiological basis. Naturwissenschaften. Band 89, 2002, S. 445–452

### **Bewertung der Konfliktrisiken der Flächenkategorien**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern stärker berücksichtigt werden. Der NABU begrüßt die kumulative Betrachtung von möglichen Beeinträchtigungen. Es muss sich jedoch erst in der Praxis, also im Rahmen des kommenden Umweltberichts, herausstellen, ob das neue Bewertungssystem bei Überlagerung verschiedener Flächenkategorien aus drei Schutzgutgruppen ein ziel führendes Instrument zur Konfliktrisikoeinschätzung ist.

Problematisch erscheint bei der Ermittlung der Konfliktrisiken, dass Mittelwerte aus den Bewertungsstufen der einzelnen Kriterien (Bedeutung und Empfindlichkeit) gebildet werden (S. 44 ff.). Das heißt, aus einer hohen Bedeutung bei einer geringen Empfindlichkeit resultiert ein mittleres Konfliktrisiko. Eine solche Mittelung kann ggf. der hohen Bedeutung nicht gerecht werden und es ergibt sich die Gefahr, dass hohe Bedeutungen weggemittelt werden. Bei Verschneidung mehrerer Kriterien sollte deshalb im Rahmen eines vorsorgeorientierten Ansatzes die höchste Bewertung eines Einzelkriteriums die Gesamtbewertung bilden. Aus der Kombination „gering“ + „hoch“ würde sich demnach „hoch“ ergeben.

### **Natura-2000-Abschätzung**

Der Entwurf enthält die Darstellung der bundesnaturschutzgesetzlichen Festlegung zu Natura-2000-Gebieten bei Planungen: „Ergibt diese Verträglichkeitsprüfung, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, ist das Projekt unzulässig“ (S. 73). Bei den schutzgutbezogenen Konfliktrisiken der Flächenkategorien wird EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten ein hohes Konfliktrisiko zugewiesen. Eine Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Natura-2000-Gebiete entfällt. Es ist jedoch anzumerken, dass Erhaltungsziele auch durch Projektrealisierungen im unmittelbaren Umfeld gefährdet werden können. Vor allem, wenn ein Vorhaben zwischen Schutzgebieten liegt oder für diese wichtige Funktionsräume außerhalb, können z.B. Populationen gefährdeter Vogelarten beeinträchtigt werden. Für die Natura-2000-Abschätzung sollten mindestens verbal argumentativ auch unmittelbar angrenzende Natura-2000-Gebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Eine abschließende Bewertung des Gesamtplans, insbesondere bei der Natura-2000-Abschätzung war in der Vergangenheit nicht immer nachvollziehbar. Trotz festgestellter erheblicher potentieller Beeinträchtigungen des Kriteriums Natura-2000 wurde im Umweltbericht zum NEP 2012 eine Verträglichkeit postuliert. So formuliert jener Umweltbericht in der Natura-2000-Abschätzung „Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Planungsebene [...] keine unüberwindbaren Hindernisse aus möglichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder des kohärenten Netzes Natura-2000-zu erwarten sind...“ (BNetzA 2012, S. 453) Wie im aktuellen Umweltbericht zum NEP 2014 sollte eine solche Schlussfolgerung entweder entfallen oder erneut klar belegt werden.

## **Zu nicht betrachteten Aspekten**

### **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Auswirkungen auf Vögel können bereits großräumig beurteilt werden, ohne die konkrete Leitungskonfiguration zu kennen. Oft werden sie erst im Planfeststellungsverfahren und damit für großräumliche Alternativen zu spät thematisiert. Eine entsprechende Einordnungshilfe zur Gefährdung einzelner Arten und sensibler Schutzgebiets-typen bietet die Publikation des FNN im VDE „Hinweis Vogelschutzmarkierung an

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“, 2014, S. 25-34 sowie Bernotat, D. & Dierschke V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016.

Um dem Vogelschutz außerhalb von Schutzgebieten gerecht zu werden, verweist der Entwurf auf dessen Behandlung auf späteren Planungsstufen und enthält dazu die Ausführung „So besteht [...] häufiger die Notwendigkeit, bei der Planung von Trassenkorridoren den kürzesten Verlauf zugunsten einer Umgehung von Raumwiderständen zu verlassen“ (S. 16). Eine weitere zu ergänzende Möglichkeit besteht darin, bereits im Umweltbericht entsprechend der Änderungen aus dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bzgl. der zusätzlichen Kriterien für die Teilerdverkabelung (nach §2 Absatz 2 Satz 3 und 4 EnLAG) Bereiche hervorzuheben, in denen später Erdkabel als Vermeidungsoption geprüft werden sollten.

Hinsichtlich des Vogelzugs besteht ein sehr hoher Bedarf für die Erarbeitung von wissenschaftlich validen Grundlagen. Daher erscheint es sinnvoll, diesen Bedarf auch in der Festlegung des Untersuchungsrahmens in etwa folgendermaßen darzustellen: „Die Bundesnetzagentur verfügt hierzu nicht über die administrative Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung, würde aber begrüßen, wenn sich zuständige Gremien darum bemühen würden, einen entsprechenden Datensatz bereitzustellen“.

## **Boden**

Der NABU vermisst konkretere Ausführungen zu besonders schutzwürdigen Böden. So sollten beispielsweise besonders schutzwürdige Böden oder solche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich Naturnähe, Seltenheit oder Empfindlichkeit genauer untersucht werden.

## **Raumordnerische Belange und Flächen**

Der NABU begrüßt die folgende Einschätzung zu raumordnerischen Belangen: „Raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und -plänen sind nicht Gegenstand der durchzuführenden SUP, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden. Raumordnerische Belange werden erst im Zuge der Trassenkorridorfindung auf Bundesfachplanungsebene im Rahmen einer durchzuführenden Raumverträglichkeitsprüfung betrachtet“ (S. 50). Eine sehr frühzeitige Darstellung als potentielle Restriktionsfläche auf Bundesbedarfsplanebene würde den Untersuchungsraum verkleinern, viele anthropogene Nutzungsansprüche sind jedoch mit dem Netzausbau nicht unvereinbar oder sollten vielmehr sogar mit solchen Vorhaben konzentriert werden.

## **Abschließende Bemerkung**

Das Instrument der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan ist ein vielversprechendes Instrument für einen frühzeitigen Hinweis zu mit Netzausbauvorhaben schwer oder nicht vereinbaren Gebieten. Bereits in den ersten Jahren der Erstellung von Umweltberichten zeigten sich deutliche Konfliktpotentiale in der Einzelmaßnahmen- sowie der Gesamtplanabschätzung. Dennoch hat bisher keine SUP bei keiner Maßnahme dazu geführt, dass Alternativen zu den entsprechenden Netzverknüpfungspunkten angeregt oder gar angewiesen wurden, um mit einem Vorhaben in konfliktärmeren Gebieten auszuweichen. Der NABU wünscht sich, dass bereits die SUP zum NEP 2025 eine deutlich stärkere steuernde Rolle bekommt, der zudem auch der lohnens-



werte Aufwand gerecht wird. Bewertungen aus der SUP sollten in den einzelnen Vorhabenplanungen von den Vorhabenträgern proaktiv aufgegriffen und somit verpflichtend berücksichtigt werden.